

# Hausordnung

Das Bestreben des Vorstandes der RWG eG, im folgenden Genossenschaft genannt, ist es, allen Mitgliedern ein friedliches, glückliches und gesundes Wohnen zu sichern. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt die Mitarbeit aller Hausbewohner voraus. Sie gestalten ihre Beziehungen im Wohngrundstück nach den Grundsätzen des Zusammenlebens und werden dabei von der Genossenschaft unterstützt.

## 1. Pflégliche Behandlung der Genossenschaftswohnungen

1.1. Die Wohnräume sind pfléglich zu behandeln.

1.2. Die Wasch- und Badeeinrichtungen sind sauber, die Wände und Fußböden neben und unter diesen Einrichtungen trocken zu halten. Verstopfungen der Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

1.3. Bei Frostgefahr treffen die Mitglieder in ihren Wohnungen die üblichen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Wasser- und Abwasserleitungen, Toiletten und Badeanlagen.

1.4. Bei Störungen und Beschädigungen an Gas-, Elektro- und Wasserleitungen sind diese sofort abzustellen (Schließen der Hauptventile bzw. Unterbrechung des Stromkreises).

Bei Gasgeruch ist der zuständige Energieversorgungsbetrieb, bei anderen Störungen die Genossenschaft zu benachrichtigen.

1.5. Beim Verbrauch von Gas, Wasser, Elektro- und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Vorhandene Regulierungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

1.6. Herde sowie Elektro- und Gasgeräte sind von den Mitgliedern unter Beachtung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sachgemäß zu behandeln.

1.7. Das Werfen von Gegenständen oder das Ausschütten von Wasser aus dem Fenster ist nicht gestattet.

## 2. Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Gemeinschaftseinrichtungen, die von den Mitgliedern genutzt werden können, befinden sich in der Verwaltung der Hausgemeinschaft, im folgenden HGL genannt. Die HGL/Genossenschaft legt die Bedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen fest, welche für alle Mitglieder der Hausgemeinschaft oder der Wohnanlage verbindlich sind. Dabei ist die Regelung im Wohnungsnutzungsvertrag zu berücksichtigen.

2.2. Mitglieder, die ihre im persönlichen Eigentum befindlichen Waschmaschinen, Wäscheschleudern usw. in einem Gemeinschaftsraum nutzen wollen, haben vor der Nutzung die Zustimmung der Genossenschaft einzuholen und mit der Genossenschaft eine Vereinbarung über die zu tragenden Energiekosten abzuschließen.

2.3. Das Trocknen von Wäsche in der Wohnung ist in dem Umfang zulässig, wie es mit der allgemeinen Pflicht des Mitgliedes zur pfléglichen Behandlung der Wohnung

vereinbar ist. Beim Trocknen von Wäsche auf Balkon und Loggia sowie Lüften der Betten in den Fenstern und auf den Balkonen und der Loggia sind die Festlegungen der Stadtordnung bzw. Ortssatzung oder die allgemeinen Anforderungen an das Straßenbild zu beachten.

### **3. Ordnung und Sicherheit**

3.1. Die brandschutzgerechten Zustände der Wohn-, Neben- und Gemeinschaftsräume sowie der Anlagen und Einrichtungen ist von der Genossenschaft sicherzustellen.

3.2. Die Mitglieder haben die Genossenschaft über die festgestellten Mängel im Brandschutz an den Anlagen und Räumlichkeiten zu informieren. Sie haben insbesondere brandschutzgerechtes Verhalten beim Anschluss und bei der Nutzung elektrischer Geräte, bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie bei der Nutzung von Boden, Keller und ähnlichen Nebenräumen zu wahren.

Das Einstellen von Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotor in Wohnungen, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchfahrten und auf Dachböden ist untersagt. Ausnahmen sind nur bei Einhaltung der dafür geltenden brandschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Brennstoffe dürfen nur auf den von der Genossenschaft bestimmten Stellen gelagert und zerkleinert werden. Veränderungen an Feuerstätten und Abzugsrohren bedürfen der Zustimmung der Genossenschaft.

3.3. Das Abstellen von Kinderwagen, Rollern, Handwagen, Schlitten, Fahrrädern u.ä. ist außerhalb der Wohnung nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Keller, Abstellräume) gestattet. In Treppenhäusern und Hausfluren dürfen Kinderwagen in Ausnahmefällen und kurzfristig abgestellt werden, wenn dadurch der Zugang zu den Treppenhäusern und Hausfluren nicht beeinträchtigt wird.

3.4. Die Mitglieder haben die ihnen ausgehändigten Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel zu ersetzen bzw. ein neues Schloss zu besorgen. Können bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die übergebenen Schlüssel nicht vollständig zurückgegeben werden, ist das Mitglied für das Interesse der Sicherheit des nachfolgenden Wohnungsnutzers und der anderen Hausbewohner zum Einbau eines neuen Schlosses verpflichtet.

Die Überlassung von Haus- und Wohnungsschlüsseln an Personen, die nicht zum Haushalt der Mitglieder gehören, ist auf notwendige Fälle (wie bei zeitweiliger Abwesenheit oder Krankenpflege durch außerhalb wohnender Personen) zu beschränken.

3.5. Boden- und Kellertüren sowie Türen von anderen Nebenräumen sind nach Verlassen zu schließen.

Die Haustüren sind entsprechend den ortsüblichen Zeiten zu verschließen.

#### **4. Vermeidung von Lärm**

4.1. Die Hausbewohner vermeiden Lärm durch rücksichtsvolles Verhalten, sachgemäßes Bedienen von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen sowie durch andere geeignete Maßnahmen.

Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Ruhestörender Lärm ist insbesondere vor 7.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr zu vermeiden. Auf Kranke, Kleinkinder und Berufstätige, die auf Tagesruhe angewiesen sind, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

## **5. Tierhaltung**

5.1. Die Tierhaltung durch Mitglieder in der Wohnung und im Wohngrundstück ist mit Zustimmung durch den Vorstand gestattet, soweit die Ordnung, Sauberkeit, Hygiene und die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dadurch nicht gestört und die hygienischen Erfordernisse der Tierhaltung sowie die Bestimmung über den Tierschutz eingehalten werden.

5.2. Auf dem Grundstück des Wohnhauses (Hof, Hausgarten u.a.) dürfen Baulichkeiten für die Tierhaltung nur mit Zustimmung des Vorstandes der Genossenschaft errichtet werden.

Ohne Zustimmung des Vorstandes errichtete derartige Baulichkeiten hat das Mitglied auf Verlangen zu entfernen.

## **6. Hausreinigung**

6.1. Bei Schneefall und Eisglätte unterstützen die Hausgemeinschaften die Genossenschaft bei der Erfüllung ihrer Räum- und Streupflicht.

Entsprechende Festlegungen trifft die HGL/Genossenschaft.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1. Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen.

7.2. Die Hausordnung wurde am 20.06.1989 von der Mitgliederversammlung bestätigt.